

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:
Zuletzt geändert am 21.04.2021¹

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
von je einer Stunde 10,50 €
je Tag höchstens (Tageshöchstsatz) 84,00 €

§ 1a

Entschädigung bei Ausübung eines Ehrenamtes mit besonderen Anforderungen

- (1) Für die Ausübung eines Ehrenamtes mit besonderen Anforderungen erhalten ehrenamtlich Tätige abweichend von § 1 zur Abdeckung des mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,75 € je Zeitzunde. Der Tageshöchstsatz beträgt 126,00 €.
- (2) Besondere Anforderungen bestehen insbesondere darin, wenn das Ehrenamt im Zusammenhang mit
 - Einsätzen bei Naturkatastrophen
 - Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Seuchenschutz im Sinne des Bundesinfektionsschutzesoder sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen ausgeübt wird.

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Rheinau vom 21.04.2021

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und Bezirksbeiräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 - a) bei Gemeinderäten
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30,00 €
 2. als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung
 3. bei Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Gemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen des Gemeinderates in Höhe von 5,50 € je Sitzung
 - b) bei Ortschaftsrats- und Bezirksbeiräten als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Mitgliederstärke der Fraktionen. Es wird gezahlt dem Fraktionsvorsitzenden jährlich bei einer Fraktionsstärke

von	2	bis	4	Mitgliedern	130,00 €
von	5	bis	7	Mitgliedern	180,00 €
ab			8	Mitgliedern	260,00 €
- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt 48 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegruppengröße.

- (4) Bürgermeisterstellvertreter, die den Bürgermeister bei Verhinderung im Amt vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 15,50 € je Stunde, höchstens jedoch das 8-fache je Tag. Ortsvorsteherstellvertreter, die den Ortsvorsteher bei Verhinderung im Amt vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 10,50 € pro Stunde, höchstens jedoch das 4-fache je Tag.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 (Sitzungsgeld) wird jeweils am Jahresende für das zurückliegende Jahr ausbezahlt. Im Einzelfall können Abschläge auf das bisher angefallene Sitzungsgeld ausbezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 (Ortsvorsteher) wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (6) Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats, der Wahlausschüsse und Wahlvorstände, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer entgeltlichen Betreuung ausgeglichen werden können, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Absatz 1 eine Betreuungentschädigung. Hierfür wird dem ehrenamtlich Tätigen der tatsächlich entstandene Aufwand, jedoch maximal die doppelten Stundensätze wie in § 1 Abs. 2 gewährt.

§ 4

Reisekosten

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Aufwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist für die Fahrtkostenerstattung, die für Dienstreisende der Besoldungsstufe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 31. Juli 1995 außer Kraft.

Rheinau, den 17.12.2001

Meinhard Oberle
Bürgermeister